


PRIVATES EIGENTUM

Zeitschrift für Haus-, Grund- und Wohnungseigentümer im Rhein-Main-Gebiet

Was passiert, wenn mir etwas passiert?
Wege zur verantwortlichen
Vermögensnachfolge | 06

Gastkommentar Wolfgang Marzin:
Messe Frankfurt – Global Player mit
starken Wurzeln am Heimatstandort | 26



Was passiert, wenn mir etwas passiert?

Wege zur verantwortlichen Vermögensnachfolge

Foto: Thinkstock

Wer stirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen, tut seinen Angehörigen oft keinen Gefallen. Streitigkeiten zwischen den Erben sind an der Tagesordnung, nicht selten werden sie vor Gericht ausgetragen – mit den entsprechenden Kostenfolgen. Insbesondere, wenn zum Nachlass eine Immobilie oder gar ein Betrieb gehört, von denen der Erblasser wünscht, dass sie im Familienbesitz bleiben sollen, sind testamentarische Verfügungen oft unerlässlich. Das Risiko, dass die Erben sich nicht einig werden, besteht bekanntlich auch in Fällen, in denen zu Lebzeiten des Erblassers das Verhältnis zwischen seinen Erben, z. B. den Kindern und der Mutter, ungetrübt war. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick zu den Themen Erbfolge, Testament und Auseinandersetzung des Nachlasses gegeben werden. Auch auf die Möglichkeiten des Erblassers, im Vorfeld Klarheit zu schaffen, soll dabei eingegangen werden.

Gesetzliche Erbfolge

Hinterlässt der Erblasser kein Testament, so tritt die gesetzliche Erbfolge ein, d. h., Erben werden die im Gesetz genannten Verwandten des Verstorbenen in Höhe des vom Gesetz ebenfalls genannten Anteils. Gesetzliche Erben sind neben dem Ehegatten zunächst die Abkömmlinge des Erblassers, d. h. seine Kinder, Enkel etc. Sind keine Abkömmlinge vorhanden, erben die Eltern und/oder die Geschwister des Erblassers. Sind solche Erben „zweiter Ordnung“ ebenfalls nicht vorhanden, sind die Großeltern bzw., was die Regel sein dürfte, deren Abkömmlinge, also Onkel, Tanten, Basen und Vettern, gesetzliche Erben.

Erbengemeinschaft

Sind mehrere Erben vorhanden, bilden sie eine sog. Erbengemeinschaft, d. h., der Nachlass wird gemeinschaftliches Vermögen aller Erben. Es ist sodann an ihnen, den Nachlass untereinander aufzuteilen. Je umfangreicher der Nachlass, umso komplizierter wird diese Aufteilung, nicht selten führt das zu Streit zwischen den Erben, sodass externe Gutachter mit der Erstellung von Wertgutachten beauftragt und die Gerichte bemüht werden müssen. Können sich die Erben über die Aufteilung von Sachvermögen (Schmuck, Antiquitäten, Grundstücke o. Ä.) nicht einig

gen, so ist es zu verkaufen und der Erlös zwischen den Erben entsprechend ihren Anteilen aufzuteilen. Das kann dazu führen, dass Vermögenswerte (z. B. Immobilien), die seit Generationen in Familienbesitz standen, im Wege des Erbanges aus dem Familienvermögen ausscheiden.

Testament

Jeder ist frei, sein Vermögen unabhängig von der vom Gesetz vorgesehenen Erbfolge zu vererben, z. B. an Verwandte, die bei Eintritt der gesetzlichen Erbfolge nichts erhalten würden (z. B. Neffen und Nichten, soweit der Erblasser auch eigene Kinder oder Enkel hinterlässt), aber auch an Personen, zu denen kein Verwandtschaftsverhältnis besteht, oder an juristische Personen wie z. B. Stiftungen, Vereine etc. Beim Abweichen von der gesetzlichen Erbfolge sollte allerdings darauf geachtet werden, dass die gesetzlichen Erben zumindest ihren Pflichtteil, d. h., die Hälfte dessen, was das Gesetz vorsieht, erhalten. Auf diesen haben sie nämlich einen Anspruch, den sie gerichtlich gegen die Erben bzw. Miterben durchsetzen könnten.

Damit ein Testament wirksam ist, muss es bestimmte Formvorschriften erfüllen. Sieht man von Nottestamenten u. Ä. ab, kann man im Hinblick auf die Form zwischen einem eigenhändigen und einem öffentlichen Testament unterscheiden. Ein eigenhändiges Testament muss der Erblasser persönlich handschriftlich abfassen und unterschreiben, nach Möglichkeit sollte er es auch mit Ort und Datum versehen. Der Erblasser kann das Testament zu Hause aufbewahren, er kann es aber auch beim Amtsgericht in Verwahrung geben. Zur Errichtung eines öffentlichen Testaments ist ein Notar hinzuzuziehen. Entweder erklärt der Erblasser dem Notar (mündlich) seinen letzten Willen oder er übergibt dem Notar (offen oder verschlossen) eine Schrift mit dem Hinweis, dass diese seinen letzten Willen enthalte. In diesem letzten Falle sind die Formvorschriften zur Errichtung eines eigenhändigen Testaments nicht zwingend zu beachten, die Schrift kann also nicht nur am PC ausgedruckt worden, sondern auch von einem Dritten niedergeschrieben worden sein. Angabe von Ort, Datum und auch die Unterschrift sind entbehrlich.

Aufteilung des Nachlasses

Durch Testament kann der Erblasser nicht nur fremde Personen zu Erben berufen oder von der vom Gesetz vorgesehenen Verteilungsquote abweichen, er kann auch den Erben bei der Auseinandersetzung, d. h. Aufteilung des Nachlasses, Vorgaben machen, auf deren Einhaltung grundsätzlich jeder Erbe einen Anspruch hat; im gegenseitigen Einvernehmen können die Erben jedoch von dieser sog. Teilungsanordnung abweichen. Eine reine Teilungsanordnung ändert nichts an der gesetzlichen oder vom Erblasser bestimmten Erbfolge oder der Höhe des Anteils. Wurde einem Erben ein Nachlassgegenstand zugewiesen, der seinen Anteil wertmäßig übersteigt, so müsste er seinen Miterben aus seinem eigenen Vermögen einen entsprechenden Ausgleich leisten.

Der Erblasser ist aber nicht gehindert, einen Erben durch Zuweisung eines Nachlassgegenstandes auch wertmäßig zu begünstigen (sog. Vorausvermächtnis). Seinen jeweiligen Willen sollte er seinen Erben zuliebe im Testament unmissverständlich zum Ausdruck bringen.

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Erblasser und künftigen Erben

Eine weitere Möglichkeit, schon zu Lebzeiten z. B. die Weiterexistenz eines Familienunternehmens zu sichern, bietet der Erbvertrag. Er kann nur vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragsparteien geschlossen werden. Der künftige „Erblasser“ sollte sich dabei bewusst sein, dass er, während er ein Testament in der Regel jederzeit gänzlich widerrufen kann, an die Verfügungen im Erbvertrag grundsätzlich gebunden ist. Mit einem Erbvertrag lassen sich z. B. gut ausgebildete Kinder an den Familienbetrieb binden, indem der Erblasser ihnen schon zu seinen Lebzeiten zusagt, dass sie den Betrieb einmal erben und weiterführen können. Sie sind dann oftmals eher bereit, auf eine Karriere andernorts zu verzichten und im Familienbetrieb mitzuarbeiten.

Internationales Erbrecht

Rechtliche Fragen grenzüberschreitender Art stehen selten im Mittelpunkt des Erbrechts. Sie im Zuge des Erbanges zu übersehen, kann jedoch unerwünschte Folgen haben.

Viele in Deutschland lebende Mitbürger, sowohl Angehörige anderer EU-Mitgliedsstaaten als auch von außerhalb der Europäischen Union kommend, haben zwar ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, jedoch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Maßgeblich dafür aber, welches Erbrecht zur Anwendung kommt, ist nach deutschem Recht die Staatsangehörigkeit des Erblassers, nicht der Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt des Todes. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass das ausländische Recht seinerseits auf deutsches Recht zurückverweist und zum Ergebnis kommt, dass bei einem in Deutschland lebenden Staatsangehörigen deutsches Erbrecht angewandt werden soll. Eine solche Rückverweisung wird vom deutschen Recht anerkannt. Die Rückverweisung kann sich dabei auf den Nachlass insgesamt beziehen, das ausländische Recht kann z. B. aber auch bestimmen, dass auf Immobilienvermögen deutsches Recht, auf bewegliches Vermögen das ausländische Recht anzuwenden sei. Wie die Sach- und Rechtslage im Einzelfall ist, sollte frühzeitig abgeklärt werden. Hat der Erblasser Vermögen in verschiedenen Ländern, wird es nämlich häufig sinnvoll sein, mehrere Testamente aufzusetzen, die sowohl

den hiesigen als auch den ausländischen Formvorschriften gerecht werden.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass dies zumindest für den europäischen Raum nur noch bis August 2015 gilt. Danach tritt die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 in allen EU-Mitgliedsstaaten, mit Ausnahme von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich, in Kraft. Mit ihr wird das Erbrecht innerhalb der EU weiter vereinheitlicht. Ein wesentlicher und hier interessanter Punkt ist die Tatsache, dass sich künftig die Frage nach dem anwendbaren Recht nach dem Recht des Staates richtet, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dies gilt auch einheitlich für Immobilienvermögen. Deutsche mit Hauptwohnsitz in Deutschland können dann also ihr Ferienhaus in Frankreich nach deutschem Recht vererben.

Fazit

Wer verhindern möchte, dass nach seinem Tod unter den Angehörigen Missgunst entsteht und Streit ausbricht, sollte unbedingt frühzeitig daran denken, ein Testament auf-

zusetzen. Insbesondere, wer ein großes und ggf. komplexes Vermögen besitzt (Immobilienvermögen, Gesellschaftsbeteiligungen, Unternehmensvermögen, Auslandsvermögen etc.), ist außerdem gut beraten, sich rechtzeitig einem Berater anzuvertrauen, der ihm bei der Vermögensnachfolge in rechtlicher und nicht zuletzt auch in steuerlicher Hinsicht zur Seite steht. Gegebenenfalls kann es dann auch sinnvoll sein, Stiftungslösungen in die Vermögensnachfolgeplanung miteinzubeziehen.

Rechtsanwalt, Thomas Schwab



Thomas Schwab
Rechtsanwalt

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Europa-Allee 22
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 76 75 77 80
Fax: (069) 76 75 77 810
info@winheller.com
www.winheller.com

Gezielt investieren – flächendeckend profitieren



Frankfurt-Niederrad

Renditestarkes Wohn- und Geschäftshaus, Bj. ca. 1912, Nutzfl. ca. 1.100 m², 11 WE, 2 GE, teilw. Balkone und EBK, Kaufpreis: € 3.000.000,- ID-Nr.: EV311665; Energieeffizienz: Energieverbrauchs-ausweis, Erstellungsdatum 23.06.2008, Endenergieverbrauch 168,8 kWh/m²a, Befeuerungsart Gas.



Frankfurt-Sachsenhausen

Solides Wohn- und Geschäftshaus, Bj. ca. 1905, Nutzfl. ca. 660 m², 8 WE, 1 GE, voll vermietet, teilw. Parkett, Kaufpreis: € 1.950.000,-, ID-Nr.: G-0023SP; Energieeffizienz: Energieverbrauchs-ausweis, Erstellungsdatum 12.04.2010, Endenergieverbrauch 119,4 kWh/m²a, Befeuerungsart Gas.



Frankfurt-Bornheim

Voll vermietetes Wohn- und Geschäftshaus, Bj. ca. 1956, Nutzfl. ca. 690 m², 11 WE, 1 GE, Balkone, Stellplätze, Kaufpreis: € 1.800.000,-, ID-Nr.: G-00B9P; Energieeffizienz: Der Verkäufer verfügt lt. seinen Angaben (derzeit) über keinen Energieausweis.



Offenbach

Sanierungsbedürftiges Wohn- und Geschäftshaus, Bj. ca. 1920, Nutzfl. ca. 570 m², 12 WE, 1 GE, Altbau, teilw. Balkone, Kaufpreis: € 640.000,-, ID-Nr.: EV305685; Energieeffizienz: Energieverbrauchs-ausweis, Erstellungsdatum 10.06.2008, Endenergieverbrauch 269,3 kWh/m²a, Befeuerungsart Erdgas



Weilmünster

Wohnanlage, Nutzfl. ca. 5.232 m², 81 WE, 6 WE leerstehend, 7 Gebäude, 42 Stellplätze, 52 Balkone, Aufzug, Kaufpreis: € 2.900.000,-, ID-Nr.: G-01L76M, Energieeffizienz: Energieausweise der Gebäude liegen vor.



Bad Nauheim

Herrschaftliches Wohn- und Geschäftshaus, Bj. ca. 1896, Nutzfl. ca. 1.110 m², 7 WE, 1 GE, 2008 Kernsanierung, Balkone, Terrassen, Stellplätze, Aufzug, Kaufpreis: € 3.200.000,-, ID-Nr.: G-00C1E5; Energieeffizienz: Der Verkäufer verfügt lt. seinen Angaben (derzeit) über keinen Energieausweis.

Engel & Völkers Main-Taunus GmbH · Frankfurt am Main
Tel. +49 - (0)69 - 24 75 75 50 · FrankfurtCommercial@engelvoelkers.com
www.engelvoelkers.com · Makler · Lizenzpartner der Engel & Völkers Commercial GmbH

ENGEL & VÖLKERS
COMMERCIAL